



Entsprechenserklärung 2009

Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der GFT Technologies AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

(Stand: 14. Dezember 2009)

1. Die GFT Technologies AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprechen:

3.8 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung erst ab dem 01.07.2010 und dann nur für den Vorstand entsprechen, da die bestehenden Versicherungsverträge für den Vorstand derzeit umgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die gesetzliche Übergangsvorschrift in Anspruch genommen. Die Abweichung beruht damit auf dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart, der den in Ziff. 3.8 des Kodex geregelten Umfang aber nicht erreicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

4.2.3. ... „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“ ...

Die Vergütungsregelung in den derzeitigen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben aber derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird zurzeit nicht befolgt, da die Änderung der bestehenden Vorstandsverträge rechtlich erst ggf. bei Verlängerung möglich ist. Der Aufsichtsrat prüft derzeit die Möglichkeit einer vorzeitigen Umsetzung. In einem Fall ist die Umstellung auf die neuen Regelungen anlässlich einer ab 01.07.2010 wirksamen Vertragsverlängerung bereits erfolgt.

... „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ ...

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

4.2.4. „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“

Die Hauptversammlung der GFT Technologies AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Bildung von Ausschüssen

Die GFT AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen.

5.4.6. Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“

Die Aufsichtsratsmitglieder der GFT Technologies AG erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese eine ausreichende Motivationswirkung hat und Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermeidet.

2. Die GFT Technologies AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 15. Dezember 2008 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember 2008 bis 4. August 2009 (Kodexfassung vom 6. Juni 2008) sowie im Zeitraum vom 5. August 2009 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen:

3.8 Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft hat Ziff. 3.8 des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 entsprochen. Sie wird dieser Empfehlung in der Fassung vom 18. Juni 2009 erst ab dem 01.07.2010 und nur für den Vorstand entsprechen, da die bestehenden Versicherungsverträge für den Vorstand erst umgestellt werden müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die gesetzliche Übergangsvorschrift in Anspruch genommen. Die Abweichung beruht damit auf dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart, der den in Ziff. 3.8 des Kodex geregelten Umfang aber nicht erreicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

4.2.3. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“....

Die Vergütungsregelung in den derzeitigen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben aber derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird zurzeit nicht befolgt, da die Änderung der bestehenden Vorstandsverträge rechtlich erst bei Verlängerung möglich ist.

... „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ ...

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

4.2.4. „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat“

Die Hauptversammlung der GFT Technologies AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

Die GFT AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen.

5.4.6. Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“

Die Aufsichtsratsmitglieder der GFT Technologies AG erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese eine ausreichende Motivationswirkung hat und Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermeidet.

GFT Technologies AG

14. Dezember 2009